



## **STATUTEN SUPPORTERKLUB „SKI VALAIS“**

*Version Oktober 2015*

### **1. Name und Sitz**

Artikel 1            Unter dem Namen „Ski Valais“ wurde eine Vereinigung gegründet, im Sinne des Artikels 60 und des ZGB.

Der Sitz und das Rechtsdomizil von „Ski Valais“ befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

Der Klub „Ski Valais“ ist, zusammen mit seinen Mitgliedern, als Supporterklub ein Teil von Ski Valais.

### **2. Ziel und Zweck**

Artikel 2            Der Klub bezweckt die Förderung des Skiwettkampfsportes, sowie der Kameradschaft und Solidarität. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3            Die Ziele werden erreicht durch:

- Gemeinsame Besuche von Veranstaltungen der Disziplinen Alpin und Nordisch, auf Einladung des Klubs;
- Abgabe eines Abzeichens (Ski Valais) durch den Klub ;
- Organisation von Ski Weekends und Besuche von Trainings der Walliser Skimannschaften, durch den Klub, je nach Nachfrage;
- Zusätzliche Aktionen durch den Klub zugunsten der Mitglieder ;
- Zur Verfügungstellung eines finanziellen Betrages, Maximum 80% der jährlichen Mitgliederbeiträge, für Trainings- und Wettkampfkosten der Wettkämpfer von Ski Valais.

### **3. Mitgliedschaft**

Artikel 4            Der Klub setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktivmitglieder
- Sponsoren

Artikel 5            Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden Damen und Herren ab 18 Jahren aufgenommen, sowie juristische Personen, welche durch einen Delegierten ihrer Organisation repräsentiert wird.

## Sponsoren

Die Sponsoren von Ski Valais zählen als Mitglieder, dies während der Vertragsdauer mit dem Kantonalen Verband. Sie sind nicht beitragspflichtig.

### Artikel 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach Austritt, Versterben oder Ausschluss. Ein entsprechendes Austrittsgesuch muss bis zum 31. März des laufenden Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden, ansonsten wird die Mitgliedschaft erneuert.

Ein Mitglied, welches den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Klubs schadet, kann durch den Vorstand aus dem Klub ausgeschlossen werden.

## **4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeitrag**

Artikel 7 Die Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April.

Artikel 8 Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 500.--. Der Vorstand kann mit einem entsprechenden Gesuchs, anlässlich der Generalversammlung, einen höheren Beitrag vorschlagen.

Für Mitglieder mit einem oder mehreren Kindern in den Trainingszentren von Ski Valais oder in den Juniorenkadern des Nationalen Leistungszentrum in Brig, beläuft sich der jährliche Beitrag auf Fr. 250.--.

Artikel 9 Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet einzig das Klubvermögen.

## **5. Organe des Klubs**

Artikel 10 Die Klub Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren (zwei)

Der Vorstand führt den Klub und ist dafür verantwortlich.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Einem Präsidenten
- Einem ersten Vize-Präsidenten
- Einem zweiten Vize-Präsidenten
- Einem Kassier
- Einem Sekretär

- Artikel 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres statt.
- Die Beschlüsse des Klubs werden anhand der Stimmenmehrzahl der anwesenden Mitglieder gefällt.
- Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, welche mindestens 14 Tage vor der Versammlung angekündigt worden sind.
- Vorschläge der Mitglieder müssen 3 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten unterbreitet werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- Artikel 12 Der Vorstand wird durch den Präsidenten, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Zu seinen Beschlusssitzungen kann der Vorstand ein Mitglied von Ski Valais einladen. Dieses erhält eine beratende Stimme.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- Der Beschluss wird anhand der Stimmenmehrzahl gefällt. Der Präsident übt sein Stimmrecht immer aus; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentenstimme den Stichentscheid.
- Artikel 13 Der Vorstand verfügt über die im Budget festgelegten Kredite.
- Artikel 14 Der Vorstand repräsentiert den Klub nach außen. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- Artikel 15 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Abwesenheit. Der Sekretär ist verantwortlich für das Protokoll und die Korrespondenz.
- Der Kassier verwaltet das Klubvermögen, besorgt das Inkasso der Jahresbeiträge und übernimmt die Verantwortung für die Kassa und die Buchhaltung.
- Artikel 16 Die Kontrolle der Jahresrechnung obliegt der Verantwortung der Revisoren.

## **6. Auflösung des Klubs „Ski Valais“**

- Artikel 17 Der Klub kann nicht aufgelöst werden, solange 10 Mitglieder sich bereit erklären, den Klub weiterzuführen.
- Artikel 18 Im Falle einer Auflösung, wird das Guthaben Ski Valais für die Förderung des Skiwettkampfsports zur Verfügung gestellt.

Artikel 19 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung angepasst werden, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.

Artikel 20 Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung des Supporterklubs „Ski Valais“ am 14. Februar 1989 beschlossen.  
Folgende Änderungen und Anpassungen wurden seitdem beschlossen:  
Artikel 7 anlässlich der Generalversammlung vom 22. Oktober 2004  
Artikel 7 und 11 anlässlich der Generalversammlung vom 28. September 2012  
Artikel 8 (Zusatz) anlässlich der Generalversammlung vom 9. Oktober 2015.

Sie sind seitdem gültig.